

Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der
Gemeinde Maulburg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Maulburg am 12.12.1988 (Änderungen am 22.11.93, 29.10.01 und 24. 10. 2005) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

(1)Die Gemeinde Maulburg erhebt für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate eine Vergnügungssteuer.

§ 2
Steuerschuld und Haftung

(1)Steuerschuldner ist der Unternehmer, der die in § 1 genannten Geräte aufstellt. Mehrere Unternehmer haften als Gesamtschuldner.

(2)Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner jeder zur Anmeldung Verpflichtete (§ 4).

§ 3
Steuersatz

(1) Die Vergnügungssteuer wird als Pauschsteuer erhoben.

(2) Die Vergnügungssteuer

a) für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate ohne Gewinnmöglichkeit beträgt monatlich 25,50 EUR pro Gerät,

b) für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate mit Gewinnmöglichkeit beträgt monatlich 86,90 EUR pro Gerät.

§ 4
Steueranmeldung

(1) Die Zahl und Art der Apparate sowie der Aufstellungsort sind vor Inbetriebnahme der Finanzverwaltung anzuzeigen. Die Anzeige der Aufstellung oder Entfernung eines Gerätes kann unterbleiben, wenn ein Gerät durch ein gleichartiges Austauschgerät ersetzt wird.

(2) Zur Anzeige verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Anlage bzw. des Betriebes als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke.

(3) Die Finanzverwaltung kann bei Spiel- und Unterhaltungsgeräten jederzeit von jedem Anzeigepflichtigen zusätzlich eine vollständige Liste sämtlicher Geräte mit Angabe des Aufstellungsortes bzw. des Aufstellers anfordern.

(4) Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, kann nach den Vorschriften der Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden und eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen erfolgen.

(5) Das Entfernen der steuerpflichtigen Anlage bzw. die Aufgabe des Betriebes ist der Finanzverwaltung innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Anzeige bei der Finanzverwaltung eingeht, berechnet werden.

§ 5

Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht für ein Kalenderjahr am 1. Januar für jedes an diesem Tag aufgestellte Gerät oder mit der Aufstellung des Gerätes.

§ 6

Festsetzung

(1) Die Steuer wird durch einen Jahresbescheid nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres festgesetzt. Bei Veränderungen wird ein Änderungsbescheid erstellt.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Steuer wird zu je $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen aufgrund eines Änderungsbescheides werden zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 8

Steueraufsicht

Zur Ausübung der Steueraufsicht ist Bediensteten der Gemeinde Maulburg an den sonst der Öffentlichkeit zugänglichen Orten während den üblichen Betriebszeiten jederzeit ungehindert Zutritt zu gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigenpflichten nach § 4 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung ist seit 1. März 1989 in Kraft (Änderungen vom 22. 11. 1993, 29. 10.2001 und 24. 10. 2005 sind im Text enthalten).